

B e i t r a g s s a t z u n g 2020

Interkommunales Kompensationsmanagement e.V.
(IKoMBe e.V.)

STAND 10.01.2020

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.01.2020
Eingetragen im Vereinsregister Erlangen am tt.mm.jjjj

Präambel

Gemäß § 6 der Satzung des Vereins „Interkommunales Kompensationsmanagement“ hat die Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2020 folgende Beitragssatzung 2020 erlassen:

§ 1 Regelbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig werden.
- (2) Die gesamten Aufwendungen des Vereins werden grundsätzlich umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Rechnerische Mitgliedsbeiträge von Kommunen mit 100.000 Einwohnern und mehr werden auf die betroffenen Kommunen gleichverteilt.
- (4) Für Geschäftsjahre ab 2020 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedskommune	Einwohnerzahl 31.12.2018	Mitgliedsbeitrag Euro pro Jahr
Markt Emskirchen	6.038	1.242
Stadt Erlangen	111.962	64.806
Markt Markt Erlbach	5.690	1.170
Gemeinde Georgensgmünd	6.706	1.379
Gemeinde Hagenbüchach	1.449	298
Stadt Herzogenaurach	23.126	4.755
Stadt Nürnberg	518.365	64.806
Gemeinde Röttenbach	3.198	658
Markt Schnaittach	3.369	693
Stadt Schwabach	40.792	8.388
Markt Schwanstetten	7.289	1.499
Gemeinde Wilhelmsdorf	1.488	306
Summe	729.472	150.000

- (5) Mitglieder, welche dem Verein hinzutreten schulden im Jahr des Zutritts den vollen Jahresbeitrag unabhängig vom konkreten Beitrittsdatum.
- (6) Mitglieder, die unterjährig ausscheiden erhalten den Jahresbeitrag des Austrittsjahres nicht anteilig erstattet.

§ 2 Sonderbeiträge

- (1) Kommunen, die durch die Vermittlungsleistung des Vereins erforderlichen Ausgleichsbedarf realisieren können, leisten gegenüber dem Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand bei der Flächensuche und -zuordnung.
- (2) Weitere Einnahmen kann der Verein durch projektbezogene Sondervereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern sowie durch Zuschüsse erzielen.

* * *